

<b>Geschäftszeichen</b> IV/40-Wo	<b>Datum</b> 18.07.2018	<b>Vorlage-Nr.</b> XVIII-0329/2018
-------------------------------------	----------------------------	---------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzung am	Zuständigkeit
Ausschuss für Schule und Sport	öffentlich	15.08.2018	Vorberatung
Kreisausschuss	nicht öffentlich	03.09.2018	Vorberatung
Kreistag	öffentlich	17.09.2018	Entscheidung

<p><b>Betreff</b></p> <p><b>Festlegung von Schulbezirken für den Besuch von Förderschulen</b></p>
<p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für den Besuch von Förderschulen wird gemäß § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) gemäß Anlage 1 beschlossen.</p> <p>Gleichzeitig treten folgende Satzungen ab 01.10.2018 außer Kraft:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Satzung über die Festlegung des Schulbezirkes für die „Schule am Teichgarten“ – Förderschule mit den Schwerpunkten Lernen und Sprache vom 19.05.2014 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 22 vom 02.06.2014), gültig ab 01.08.2014,</li> <li>• Satzung über die Festlegung des Schulbezirkes für die „Peter-Räuber-Schule“ – Förderschule mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung vom 12.10.1998 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 39 vom 28.12.1998), gültig ab 28.12.1998.</li> </ul>

Aufwand/Auszahlung i. €	Produktkonto	<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> Finanzhaushalt	Haushaltsjahr/e
<b>Mittel stehen</b>	<input type="checkbox"/> zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nur bereit i. H. v. Euro
<b>Deckungsvorschlag</b>	<input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlungen bei	<input type="checkbox"/> Minderaufwendungen/-auszahlungen bei	

<b>Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele:</b>			
Präambel	Konsolidierung der Kreis- und Gemeindefinanzen	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
	Bürgerfreundlichkeit der Kreisverwaltung	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 1	Gesellschaftlicher Zusammenhalt	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 2	Bildung und Kultur	<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 3	Arbeit und Wirtschaft	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 4	Umwelt- und Klimaschutz	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 5	Mobilität und Infrastruktur	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert

## **Begründung:**

5 Nach § 10 Abs. 1 NKomVG können Kommunen im Rahmen der Gesetze ihre eigenen Angelegenheiten durch Satzung regeln. Dieses Satzungsbefugnis ist in zweierlei Hinsicht begrenzt:

10 Die Satzungen dürfen sachlich nur für das Gemeindegebiet gelten und müssen sich personell auf die Einwohnerinnen und Einwohner der Kommune oder auf Personen beziehen, die zu der Kommune in eine besondere Beziehung treten. Die Schulträgerschaft gehört nach § 101 Abs. 2 NSchG zum eigenen Wirkungskreis der kommunalen Schulträger.

15 Durch die Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 28.02.2018 können Schulträger nach § 183 c Abs. 5 NSchG beantragen, dass am 31.07.2018 bestehende Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen im Sekundarbereich I längstens bis zum Ende des Schuljahres 2027/28 fortgeführt werden dürfen.

20 Entsprechend dem Kreistagsbeschluss vom 05.03.2018 hatte der Landkreis Wolfenbüttel bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde einen Antrag zum Erhalt der Schule am Teichgarten, Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen, gestellt. Die Fortführung der Schule am Teichgarten, Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen, am Standort Lindener Str. 11, 38300 Wolfenbüttel, wurde seitens der Nds. Landesschulbehörde zwischenzeitlich antragsgemäß bis zum 31.07.2028 genehmigt.

25 Schülerinnen und Schüler aus dem Bereich der Samtgemeinde Baddeckenstedt mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Bereich Lernen besuchen derzeit die Pestalozzischule in Salzgitter. Der Rat der Stadt Salzgitter hat beschlossen, dass diese Förderschule nicht bis zum Schuljahr 2027/28 weitergeführt wird. Sie läuft somit zum 31.07.2022 aus.

30 Es wurde geprüft, ob Schülerinnen und Schüler aus dem Bereich der Samtgemeinde Baddeckenstedt alternativ eine Förderschule Lernen in der Stadt Hildesheim besuchen können. Die dortige Anne-Frank-Schule wird jedoch zum 31.07.2018 geschlossen.

35 Die Schulbezirke für den Besuch von Förderschulen müssen aus den dargestellten Gründen anders aufgeteilt werden.

### Schulbezirk für die Schule am Teichgarten – Förderschule „Lernen“

Der Schulbezirk umfasst neu das gesamte Gebiet des Landkreises Wolfenbüttel (bisher ohne die Samtgemeinde Baddeckenstedt).

40 Für die Schülerinnen und Schüler aus der Samtgemeinde Baddeckenstedt wurden Übergangsregelungen in § 4 aufgenommen:

45 Schülerinnen und Schüler, die bisher die Pestalozzischule in Salzgitter besuchen, werden weiterhin dort beschult. Schülerinnen und Schüler, die auf eine Förderschule oberhalb der 6. Klasse wechseln, haben ein Wahlrecht zwischen der Schule am Teichgarten in Wolfenbüttel und der Pestalozzischule in Salzgitter.

50 Schulbezirk für die Schule am Teichgarten – Förderschule „Sprache“  
Der Schulbezirk ist unverändert.

55 Schulbezirk für die Peter-Räuber-Schule – Förderschule „Geistige Entwicklung“  
Der Schulbezirk ist unverändert.

Schulbezirk für die Förderschulen im Gebiet der Stadt Salzgitter und der Stadt Hildesheim  
Benachbarte Schulträger dürfen grundsätzlich Vereinbarungen über die Aufnahme von  
60 Schülerinnen und Schülern aus dem jeweils anderen Gebiet treffen und die Schulbezirke  
entsprechend ausgestalten. Nach einem Urteil des Verwaltungsgerichts Braunschweig vom  
30.03.2011 (AZ: 6 A 269/10) genügt eine Vereinbarung jedoch nicht, um die betroffenen  
Schülerinnen und Schüler zum Schulbesuch im Gebiet des aufnehmenden Schulträgers zu  
65 verpflichten. Um Schulbezirke rechtsverbindlich festzulegen und die Absprachen aus den  
Vereinbarungen über die Aufnahme der betroffenen Schülerinnen und Schüler rechtswirksam  
umzusetzen, müssen die beteiligten Schulträger entsprechende Satzungen erlassen:  
- Der Schulträger, in dessen Gebiet die aufnehmenden Schulen gelegen sind, kann den  
Schulbezirk auf Gebietsteile des anderen Schulträgers erstrecken.  
- Der andere Schulträger kann die Schülerinnen und Schüler aus seinem Gebiet durch  
70 Satzung verpflichten, die betreffenden auswärtigen Schulen zu besuchen.

Die Satzungen der beteiligten Schulträger sind in dem Sinne komplementär, als sie jeweils bis  
zum Inkrafttreten aller Satzungen schwebend unwirksam und so lange nicht für die  
betroffenen Schülerinnen und Schüler verbindlich sind.

75 Mit der Stadt Salzgitter und der Stadt Hildesheim bestehen bisher Vereinbarungen nach § 104  
NSchG, dass Schülerinnen und Schüler aus dem Bereich der Samtgemeinde Baddeckenstedt  
in Förderschulen des jeweils anderen Schulträgers aufgenommen werden. Eine Satzung des  
Landkreises Wolfenbüttel über die Festlegung von Schulbezirken zum Besuch von außerhalb  
80 seines Gebietes gelegenen Förderschulen existiert bisher nicht.

Um die betroffenen Schülerinnen und Schüler rechtswirksam zu einem Schulbesuch zu  
verpflichten, der dem festgelegten Schulbezirk entspricht, ist die Aufnahme einer Regelung in  
einer entsprechenden Satzung für den Bereich der Förderschulen erforderlich. § 3  
85 „Schulbezirk für die Förderschulen im Gebiet der Stadt Salzgitter und der Stadt Hildesheim“  
wurde daher in die Satzung aufgenommen. Die Stadt Salzgitter hat eine Satzung über die  
Festlegung von Schulbezirken für die Förderschulen, die sich auch auf Gebietsteile aus dem  
Landkreis Wolfenbüttel erstrecken, bereits erlassen.

90 Mit der Stadt Hildesheim wurde neu vereinbart, dass Schülerinnen und Schüler aus dem  
Bereich der Samtgemeinde Baddeckenstedt wahlweise neben der Kranichdammsschule in  
Salzgitter auch die Didrik-Pining-Schule, Förderschule „Sprache“, in Hildesheim besuchen  
können. Ein entsprechender Schulbezirk wird von der Stadt Hildesheim noch festgelegt.

95 Die Schulbezirke für den Besuch von Förderschulen sind jetzt einheitlich in einer Satzung  
festgelegt. Die bisherigen einzelnen Schulbezirkssatzungen für die Schule am Teichgarten  
und die Peter-Räuber-Schule treten außer Kraft.

100 Ich bitte, wie beantragt zu entscheiden.

Christiana Steinbrügge

105 **Anlage:**  
Satzung des Landkreises Wolfenbüttel über die Festlegung von Schulbezirken für den Besuch  
von Förderschulen